

# RS Vwgh 1991/6/11 90/14/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §188;

BAO §278;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Es entspricht dem Wesen einer einheitlichen Feststellung von Einkünften, daß sie gegenüber allen an der Feststellung Beteiligten wirkt. Eine solche Wirkung kann aber eine Feststellung, die nur gegenüber einer Gruppe von Gesellschaftern getroffen wird, nicht entfalten. Mangels rechtswirksamen Feststellungsbescheides des Finanzamtes kann gegen einen solchen auch nicht rechtswirksam berufen werden, sodaß die belangte Behörde die Berufung des Bf insoweit nicht in sachliche Behandlung nehmen darf, sondern als unzulässig zurückweisen muß. Die Sachentscheidung bewirkt die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der Gewinnfeststellung (Hinweis E 21.2.1984, 82/14/0165; E 21.2.1984, 83/14/0238)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140048.X04

## Im RIS seit

11.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)